Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/30 3Ob273/07d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.2008

Norm

ZPO §41
ZPO §50 Abs1
EO §355 XVIII

Rechtssatz

Stellt der Oberste Gerichtshof über Revisionsrekurs der verpflichteten Partei in Abänderung der Entscheidung zweiter Instanz Strafbeschlüsse der ersten Instanz „dem Grunde nach" wieder her, so stehen der insoweit in dritter Instanz obsiegenden verpflichteten Partei Kosten auf Basis des Werts des betriebenen Unterlassungsanspruchs multipliziert mit der Anzahl der wiederhergestellten Strafbeschlüsse zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 273/07d
  Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 273/07d
  Bem: Vgl schon 3 Ob 215/02t. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123302

Dokumentnummer

JJR_20080130_OGH0002_0030OB00273_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at